



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10. März 2015</i>	69
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/32 Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmanstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich)</i>	70
<i>Riesefeldstr. 115 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 97/0) Neubau einer mechanisierten Zustellbasis für die DP DHL mit Büro - und Sozialbereich sowie Parkdeck und Tiefhofeinhausung Aktenzeichen: 602-1.1-2014-9565-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	70
<i>Heiglhofstr. 63 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 139/3) Umbau, Sanierung und Ergänzung der Schuleinrichtungen der „Stiftung Aktion Sonnenschein“ Aktenzeichen: 602-1.1-2014-22577-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	71
<i>Jahnstr. 31 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11465/0) Balkonerneuerung und Erweiterung (VGB) Aktenzeichen: 602-1.2-2014-15606-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	72
<i>Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten</i>	72
<i>Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Realisierung des 2. Bauabschnitts: Bau eines Seitenarms der Würm und Endausbau der Grünanlage nach dem Rückbau des Allacher Sommerbades im 23. Stadtbezirk Allach – Untermenzing</i>	76
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) teilweise Freilegung des Nymphenburg-Biedersteiner-Kanals (NBK) an der Leopoldstraße 152-194, 80807 München Bekanntmachung des Ergebnisses über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	77
<i>Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 29.01.2015</i>	78
<i>Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim</i>	80

<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	80
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	81
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	81
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	82

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 10. März 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABI. S. 553, ber. MüABI. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2014 (MüABI. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 1. Halbsatz wird „51,--“ durch „70,--“ ersetzt.
- In Abs. 1 2. Halbsatz wird „26,--“ durch „35,--“ ersetzt.
- In Abs. 2 Satz 1 wird „26,--“ durch „35,--“ ersetzt.
- In Abs. 6 1. Halbsatz Buchst. a) wird „440,--“ durch „560,--“ ersetzt.
- In Abs. 6 1. Halbsatz Buchst. b) wird „506,--“ durch „650,--“ ersetzt.
- In Abs. 6 2. Halbsatz wird „77,--“ durch „100,--“ ersetzt.
- Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2 und 6 festgesetzten Entschädigungen.“

2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gewählte Person kann die Übernahme eines Vorstandsamtes ablehnen oder das Vorstandsamt niederlegen.“

Die Angabe eines wichtigen Grundes ist dafür nicht erforderlich.“

- 3. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bezirksausschusses gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder.“
- 4. In § 23 a wird folgender neuer Absatz 5 ergänzt:
„(5) Für die Entschädigung externer Beauftragter gegen Rechtsextremismus gilt § 18 entsprechend.“
- 5. § 25 a wird gestrichen.
- 6. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 zur BA-Satzung wird im Abschnitt Kreisverwaltungsreferat die Ziffer „2“ zu Ziffer „2.1“ und nach Ziffer 2.1 wird folgende neue Ziffer 2.2 eingefügt:

„2.2 Baustellenbedingte Straßensperrungen von mehr als 14 Tagen U“
- 7. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 zur BA-Satzung – wird im Abschnitt Kreisverwaltungsreferat die Ziffer 7 durch folgende neue Ziffern ersetzt:

„7. Einrichtung und Schließung von Bürgerbüros A
7.1 Einrichtung und geplante Schließungen über drei Monate A
7.2 Geplante Schließungen von Bürgerbüros von einer Woche bis zu drei Monaten U“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend davon tritt § 1 Ziffer 1 mit Wirkung vom 01.01.2015 und Ziffer 4 mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.03.2015 beschlossen.

München, 10. März 2015 Dieter Reiter Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/32 Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmannstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 17.12.2014 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/32, Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmannstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 13.02.2015 – Az. 34.1-4621-M-1/15 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 4. März 2015 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Immobilienverwaltung IP Objekt München GmbH wurde mit Bescheid vom 12.12.2014 sowie mit Nachgangsbescheid vom 09.02.2015 gemäß Art. 59, 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer mechanisierten Zustellbasis für die DP DHL mit Büro- und Sozialbereich sowie Parkdeck und Tiefhofeinhausung auf dem Grundstück Riesenfeldstr. 115, Fl.Nr. 97/0, Gemarkung Milbertshofen unter aufschiebender Bedingung, Auflagen sowie Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 24.04.2014 nach Plan Nr. 2014-009565 mit Handeintragungen vom 24.06.2014 (Nachtrag des Höchstgrundwasserstandes, Abstreichen der Werbeanlagen), sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-9565-X und Plänen zur Fassadenbegrünung nach Plan Nr. 2014-9565-X mit Handeintragungen vom 03.12.2014 (Abstreichen von Plandarstellungen) wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderli-

chen Konstruktionspläne zur Halle inklusive der Tiefhofeinhausung bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüflingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen. Die Halle mit Tiefhofeinhausung wurde als Sonderbau nach Art. 60 BayBO, das Parkhaus wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO geprüft.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn
 Riesenfeldstr. 87 (Fl.Nr. 97/4),
 Riesenfeldstr. 85 (Fl.Nr. 97/9),
 Riesenfeldstr. 89 (Fl.Nr. 97/10),
 Fl.Nr. 100/4, 100/10, 100/28,
 Riesenfeldstr. 121 (Fl.Nr. 100/6),
 Riesenfeldstr. 114 (Fl.Nr. 100/9),
 Riesenfeldstr. 114a, 114b (Fl.Nr.100/16) und
 Riesenfeldstr. 102–112, Hamburger Str. 2 (Fl.Nr. 123)
 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 36.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. Februar 2015

Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und
 Bauordnung – HA IV
 Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Stiftung Aktion Sonnenschein wurde mit Bescheid vom 09.03.2015 gemäß Art. 60 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Umbau, die Sanierung und Ergänzung der Schulinrichtungen der „Stiftung Aktion Sonnenschein“ auf dem Heighofstr. 63, Fl.Nr. 139/3, Gemarkung Großhadern erteilt:

Der Bauantrag vom 02.10.2014 nach Plan Nr. 2014-022577 sowie Freilächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-022577 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-022577 mit Handeintragungen vom 27.10.2014 und 16.02.2015 wird hiermit als Sonderbau unter nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Herr Jürgen Kröll (Flur Nummer 152/173), Deutsche Akademie für Entwicklungsrehabilitation e.V. (Flur Nummer 139/2), Stadibau-Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnau (Flur Nummer 139/42), Kleines Privates Lehrinstitut Derksen GmbH neusprachliches Gymnasium (Flur Nummer 139/53 und 152/17), Herr Gerd Friedrich Burger und Herr Helmut Burger (Flur Nummer 152/21), Herr Karl Reuter und Frau Gertraud Reuter (Flur Nummer 152/26), Herr Klemens und Herr Christoph Zelaskowski (Flur Nummer 152/29), Herr Stefan Kriebel und Frau Virginie Kriebel (Flur Nummer 152/31), Herr Michael Rotter, Herr Peter Grenzmann und Frau Bettina Grenzmann (Flur Nummer 152/34), Herr Wolfgang Niebler, Herr Stefan Niebler; Herr Karl-Heinz Schwarz, Frau Gabriele Schwarz und Herr Raimund Neumann (Flur Nummer 926), Herr Karl Meinberger (Flur Nummer 928 und 929), Herr Peter Winkelmeier und Frau Wilhelma Winkelmeier (Flur Nummer 930) und der Bezirk Oberbayern (Fl.Nr. 139/43) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere ist die erteilte Ausnahme auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl an direkten Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 85 17.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 9. März 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma KARIMO GmbH & Co. Vermögensverwaltung wurde mit Bescheid vom 06.03.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Balkonerneuerung und Erweiterung (VGB) auf dem Grundstück Jahnstr. 31, Fl.Nr. 11465/0, Gemarkung Sektion VI unter Abweichungszulassungen erteilt:

Der Bauantrag vom 07.07.2014 nach Plan Nr. 2014-15606 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn FN 11468 und FN 11464 (die Wohneigentümergeinschaften Jahnstr. 29 und 33) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. In Bezug auf die Nachbargrundstücke werden Abweichungen zugelassen. Auf die Begründungen im Baugenehmigungsbescheid wird hingewiesen.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Zusätzlich zu dieser öff. Zustellung ergeht an die Hausverwaltungen ein Informationsschreiben mit Abdruck der Genehmigung. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 9. März 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) die **Neu- ausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangs-**

begleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten beschlossen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de). Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Durch eine verstärkte Schwerpunktsetzung auf das Thema Wohnen in der sozialpädagogischen Arbeit soll eine schnellere Vermittlung in adäquaten Wohnraum erfolgen. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe).

Für das Jahr 2015 ist die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuung in 9 Objekten an freie Träger vorgesehen.

Ausgeschrieben wird die Betreuung für den Beherbergungsbetrieb in der Wasserburger Landstraße 133.

Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich zum 01.06.2015 eröffnen. Es handelt sich um einen privaten Beherbergungsbetrieb im Stadtbezirk 15, Trudering-Riem. In diesem Beherbergungsbetrieb sollen 150 Bettplätze für wohnungslose Einzelpersonen und Paare geschaffen werden. Die Unterbringung erfolgt in Doppel- und Mehrbettzimmern. Im Objekt sind für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eigene Büro- und Beratungsräume vorgesehen.

Die Landeshauptstadt München hat mit dem Betreiber eine Belegvereinbarung mit einer Laufzeit von zehn Jahren getroffen. Nach dieser zehnjährigen Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn es erfolgt eine fristgemäße Kündigung durch einen der Vertragspartner.

Da sich das Objekt noch in der Planungs- und Bauphase befindet, können sich im Laufe der Bauzeit evtl. noch geringfügige Änderungen an den Zimmeraufteilungen und den Bettplatzkapazitäten ergeben.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt die Trägerschaft für die sozialpädagogische Betreuung des Beherbergungsbetriebes in der Wasserburger Landstraße 133 mit folgenden konzeptionellen Eckpunkten aus:

Der Beherbergungsbetrieb in der Wasserburger Landstraße 133 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Einzelpersonen und Paare, im folgenden Haushalte genannt. Durch die konsequente sozialpädagogische Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische

Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

Im Beherbergungsbetrieb in der Wasserburger Landstraße 133 werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, wohnungslose Einzelpersonen und Paare untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Wohn- oder Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. In den Beherbergungsbetrieben sind auch Flüchtlinge untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig eine Wohnung in München suchen. Diese benötigen sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichtes inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme

- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfs für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive
- bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Bürger/innen sowie auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Flüchtlinge, die dauerhaft in München leben werden, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Schule, Ausbildung und Arbeit und kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc.. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Bürger/innen motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Klientel angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Migrationsdienste, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuelle nicht gegeben

sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc..

Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfesquellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferates) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:25 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste.

Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/-innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsbereiche

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:

- Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privaten Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung...)
- Integration im Stadtviertel
- Existenzsicherung
- Alltagsbewältigung

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

Aufnahmeverfahren

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des/der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

Ziel- und Maßnahmeplan

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmeplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Wohnraums vereinbart.

Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern

- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von kundenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,48 VZ Leitung
3,83 VZ Sozialpädagogik
Praktikanten / Ehrenamtliche

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel ergeben.

Rahmenbedingungen

Die Büro-/Beratungsräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und kann deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden. Die Miet- und Mietnebenkosten müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausrüstung (Büromöbel, PC, Telefon) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2015, 2016 und 2017) im Rahmen eines Fehlbedarfsfinanzierung (Zuschuss) entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2018 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant

Kosten

Für die Finanzierung dieses Objektes stehen max. 345.000,- € jährlich zur Verfügung. Dies beinhaltet die laufenden Zuschusskosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten jetzt noch nicht beziffert werden kann. Für das Jahr 2015 ist der Zuschussbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate runter zu rechnen.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 9. Juli 2015 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Osten ist von Vorteil.
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebo-

tes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll im Konzept klar erkennbar sein. Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Darüber hinaus werden folgende sonstige Bewertungskriterien von Bedeutung sein: Wirtschaftlichkeit des Angebotes: Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer (anja.hoffbauer@muenchen.de) oder Frau Sontheim (andrea.sontheim@muenchen.de). Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats-.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis Mittwoch, den 22.04.2015, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Beherbergungsbetrieb Wasserburger Landstr. 133 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 4. März 2015

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Akute Wohnungslosenhilfe
S-III-SW 4

Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Realisierung des 2. Bauabschnitts:

Bau eines Seitenarms der Würm und Endausbau der Grünanlage nach dem Rückbau des Allacher Sommerbades im 23. Stadtbezirk Allach – Untermenzing

Auf Antrag der Landeshauptstadt München, Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau, und des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, führt die Landeshauptstadt München, Referat für Umwelt und Gesundheit, für das o.a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Die Planungsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen, sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden wichtigsten Berichte und Empfehlungen liegen

vom 27.03.2015 bis einschließlich 27.04.2015

zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Umwelt und Gesundheit, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4067 (4. Stock) während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/2 33-4 75 89) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) zugänglich gemacht (Ruf 0 89/2 33-4 75 89).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **11.05.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt – UW 23, Zimmer 4065, Bayerstraße 28 a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwender und Einwenderinnen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheimgehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am **11.06.2015 um 14.00 Uhr** im Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Raum 1009 erörtert. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG und Nr. 13.18.1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen.

Eine förmliche UVP ist dann erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien in der Anlage 2 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können.

Durch die geplante Anlage des Seitenarms der Würm sind baubedingte Betroffenheiten einzelner Schutzgüter gegeben, die lediglich temporär sind. Nach Abschluss der Maßnahme entstehen neue Biotope und Lebensräume. Insgesamt sind die Auswirkungen als positiv zu betrachten.

Eine förmliche UVP ist somit nicht erforderlich, da sich durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 Halbsatz 1 UVPG der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung zugänglich gemacht.

München, 5. März 2015	Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW 23
-----------------------	---

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) teilweise Freilegung des Nymphenburg-Biedersteiner-Kanals (NBK) an der Leopoldstraße 152-194, 80807 München

Bekanntmachung des Ergebnisses über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Just Hurler Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co KG hat im Rahmen der vertraglich vereinbarten Umweltverbesserungsmaßnahmen im Bebauungsplan mit Grünordnung Nummer 2029 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bereichsweisen Öffnung des Nymphenburg-Biedersteiner-Kanals beantragt.

Die Baumaßnahme stellt einen Gewässerausbau dar, wofür hierfür grundsätzlich ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG durchzuführen ist.

Gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 3 c Satz 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen. Ist im Ergebnis eine UVP nicht erforderlich, kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Eine förmliche UVP ist dann erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich unter Berücksichtigung der Kriterien in der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das geplante Vorhaben führt im Ergebnis zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands des NBK im Bereich der Öffnung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Niederschrift über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4065 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 89) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 4. März 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 29. Januar 2015

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Zechner

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Berichtigung

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 29.01.2015 - Az. 61133-611pf/081-2014#052 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Stadt München, Strecke Nr. 5510, Streckenbezeichnung München – Rosenheim, werden zum 2.3.2015 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
München	Sektion 5	–	8450/17	65
München	Sektion 5	–	8450/18	84

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 19.09.2014.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventueller Altlasten getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft. Datenquelle: DB Netz AG, DB-GIS Bahn-Geodaten
 Nutzung der Basisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung in gezeichneter oder sonstiger Form, an ganz- oder teilrechtsfähige Dritte ist nicht gestattet.
 Grundlagen: Pixeldaten DB AG; Katasterdaten Vermessungsamt

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

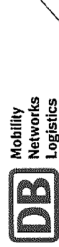
- Legende:**
- Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Freistellungsgriffe



Anlage zum Freistellungsbescheid des
 Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München
 vom 29.01.2015
 Az. 61133-611pf/081-2014#052
 Im Auftrag

Nicht zur Bauplanung oder Bauausführung geeignet!

Antragsteller: DB AG, vertreten durch



Mobility Networks Logistics

DB Services Immobilien GmbH

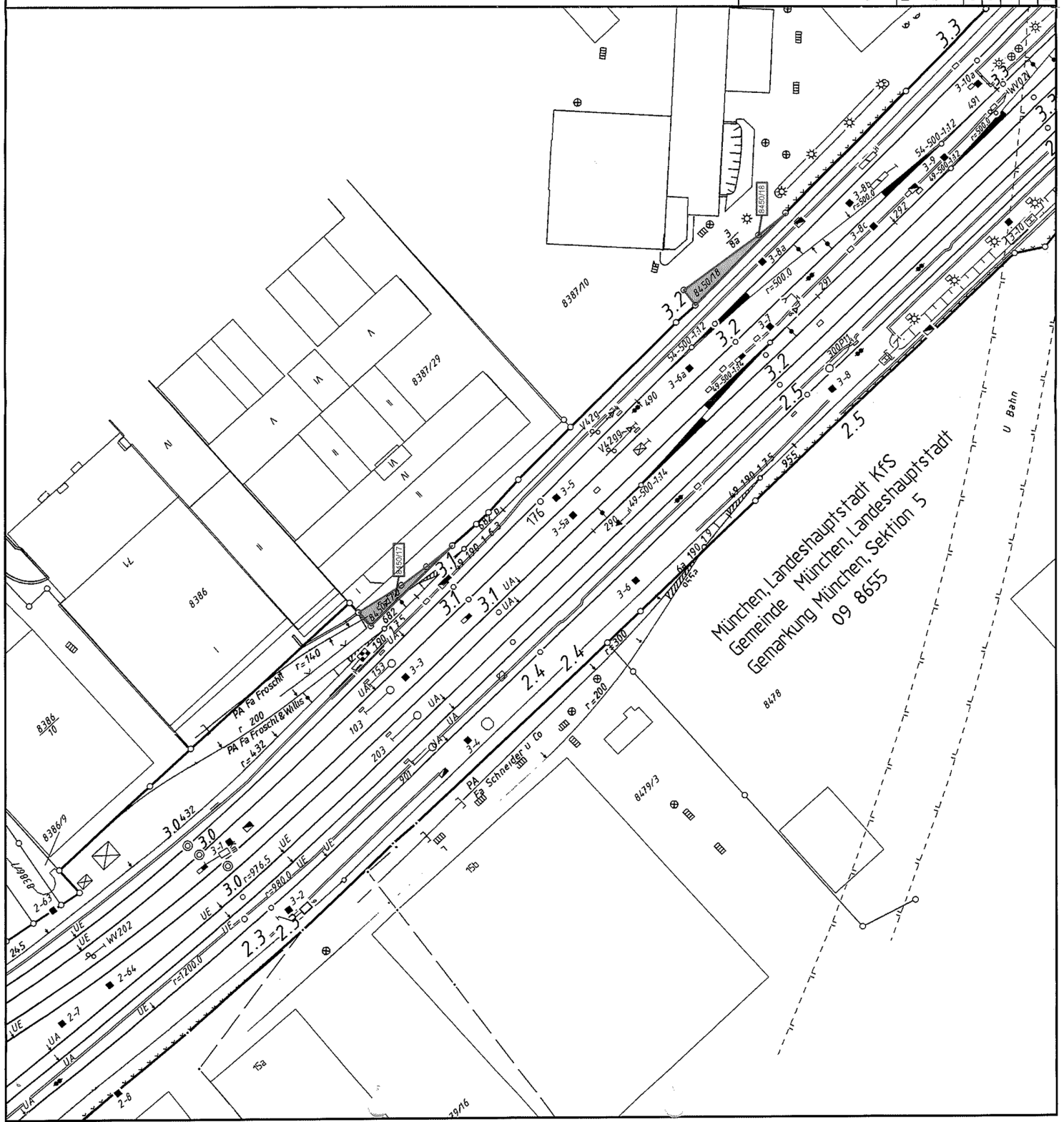
Niederlassung München, Barthelstraße 12, 80339 München

München, den 25.09.14

Herr Kühn

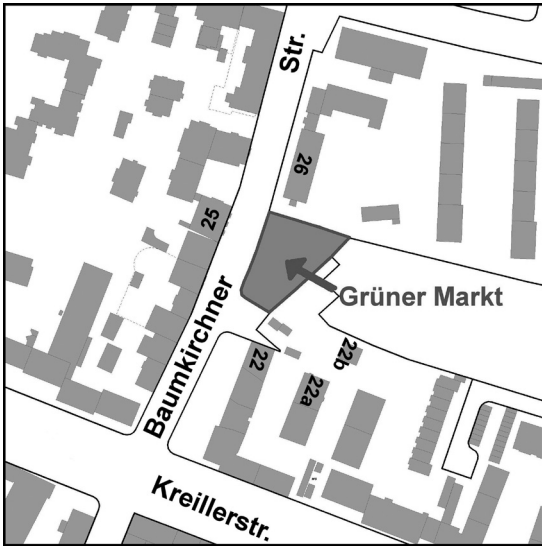
Herr Bußkamp

IPE-Nr:	5002385	Titel	
Gemeinde	München	München, Sektion 5, Ridlerstraße	
Gemarkung	München	Größe	1:1000
Strecke	München - Hbf - Rosenheim	Maßstab	Bußkamp
Strecke Nr.	5610	Bearbeitet	19. Sept. 2014
Bahn-km	2,970 - 3,462	Datum	



München, Landshauptstadt KFS
 Gemeinde München, Landshauptstadt
 Gemarkung München, Sektion 5
 09 8655

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim



©Kommunalreferat GeodatenService

Beschluss vom: 24.02.2015

Grüner Markt

EDV-Schreibweise: GRUENER MARKT

Straßenschlüsselnummer: **06669**

Namenserläuterung:

Grüner Markt, benannt nach dem auf diesem Platz regelmäßig abgehaltenen „Grünen Markt“.

Verlauf:

Platz an der Baumkirchner Straße, südlich der Kreillerstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 20.04.2015 eingesehen werden.

München, 9. März. 2015

Kommunalreferat
GeodatenService

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügungen für den 10. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes vom 09.02.2015 wird eine Teilstrecke der Caubstraße (Teilfl. aus Flstk Nr. 210, 211/3, 211/1 und 282 und Flstk. Nr. 281/5 Gemarkung Moosach) zwischen dem Ende der Ortsstraße (= km 0,131) und der Triebstraße (= km 0,175) zu einem „beschränkt-öffentlichem Weg, für Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet“ gewidmet.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes vom 09.02.2015 wird die Teilstrecke der Koblenzer Straße (Teilfl. aus Flstk Nr. 202 Gemarkung Moosach) zwischen dem Ende der Ortsstraße (= km 0,165) und der Bingener Straße (= km 0,245) zu einem „beschränkt-öffentlichem Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderliche Verfügungsbefugnis.
Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.03.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 13. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes vom 10.02.2015 wird die Teilstrecke der Asgardstraße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 319/25, 319/30, 319/27, 319/29 und 319/26 Gemarkung Bogenhausen) zwischen der Odinstraße (= km 0,467) und 169 m nordöstlich der Odinstraße (= km 0,636) zu einen Eigentümerweg gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis durch Widmungszustimmung der Eigentümer.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.03.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Umstufungsverfügung für den 14. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes vom 16.12.2014 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Baumkirchner Straße (Flurstk. Nr. 111/2, 111/3, 111/4 und Teilfl. aus Flurstk. Nr. 111 Gemarkung Berg am Laim) zwischen der Kreiller Straße und dem Anwesen Haus Nr. 26 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr-, Lieferverkehr- und Zufahrt für Berechtigte frei“ umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Umstufung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.03.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen für den 22. Stadtbezirk

- Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 11.02.2015 wird
- die Gesamtstrecke der Ria-Burkei-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 3539/145 Gemarkung Aubing) zwischen der Centa-Hafenbrädl-Straße (= km 0,000) und der Bertha-Kipfmüller -Straße (= km 0,385) zu einer Ortsstraße gewidmet und
 - die Teilstrecke der Bertha-Kipfmüller-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 3539/145 Gemarkung Aubing) zwischen dem Ende der nördlichen Kehre (= km 0,000) und dem Ende der südlichen Kehre (= km 0,235) zu einer Ortsstraße gewidmet und
 - die zweite Teilstrecke der Bertha-Kipfmüller-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 3539/193, Gemarkung Aubing) zwischen der südlichen Kehre (= km 0,000) und 63 m westlich der Kehre (= km 0,036) zu einem Eigentümerweg gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse, teils durch Widmungszustimmung der Eigentümer (Eigentümerweg).
Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.03.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock)

während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 24.04.2015 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20. März 2015

Baureferat
Verwaltung und Recht

Geschäftsstelle GS 93	903477610	Erich Lenz
Geschäftsstelle PB002	902447069	Annemarie Schmahl NL
Geschäftsstelle PB008	104006341	Dr. Mesut und Aylin Cakmak
Geschäftsstelle PB010	3000744445	Dr. Matthias Stein-Gerlach
Geschäftsstelle PB028	28590271	Karolina Döring
Geschäftsstelle PB061	24068207	Matthias Zimmermann
Geschäftsstelle PB061	78028651	Werner Bauer
Geschäftsstelle PB061	3001314123	Alexander und Elisabeth Brandau
Geschäftsstelle PB087	3000625537	Manfred Stahuber
Geschäftsstelle SM-2	105047005	Hertha Bergt NL
Geschäftsstelle ZP-KB-1	69012060	Hans-Georg Rehm NL
Geschäftsstelle ZP-KB-2	3001002819	Dr. Erhard Müller NL

Es wurde am 03.03.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 03.03.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 03.06.2015 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 3. März 2015 Stadtparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 04	902576941	Carina Noß
Geschäftsstelle GS 09	26401869	Tilo Frantz
Geschäftsstelle GS 18	14038715	Irmgard Mzid NL
Geschäftsstelle GS 20	3000056543	Giuseppa Geiselhart-Sallia
Geschäftsstelle GS 25	70030283	Ludwig Hacklinger NL
Geschäftsstelle GS 25	23520877	Siegfried und Maria Nußbaumer
Geschäftsstelle GS 28	28064954	Marion Föhr
Geschäftsstelle GS 28	28691608	Elisabeth Heiderscheid
Geschäftsstelle GS 33	33074113	Harald und Beate Kobold
Geschäftsstelle GS 35	35037050	Margarethe Horn NL
Geschäftsstelle GS 41	2352011	Hermann Gruber
Geschäftsstelle GS 57	57354656	Max Weikert
Geschäftsstelle GS 63	63003974	Peter Stehle
Geschäftsstelle GS 68	68340710	Helmut Grimm
Geschäftsstelle GS 69	47381868	Marianne Messmer
Geschäftsstelle GS 71	71076368	Johann Scheffel NL
Geschäftsstelle GS 80	80024250	Barbara Wocheßlander

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 03.12.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 03.03.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 02	902096767	Dora Opel-John NL
Geschäftsstelle GS 03	903305753	Isabel Christensen Antoni
Geschäftsstelle GS 10	10389765	Ernestine Stuhlfauth NL
Geschäftsstelle GS 12	111347720	Gesa Hesse
Geschäftsstelle GS 12	104028527	Helmut Undis und Katharina Undis NL
Geschäftsstelle GS 12	104064118	Helmut Undis und Katharina Undis NL
Geschäftsstelle GS 36	12333365	Eisenbock Walter und Ida Eisenbock
Geschäftsstelle GS 40	903373264	Ingrid Buschette
Geschäftsstelle GS 45	45028529	Erna Gruner
Geschäftsstelle GS 50	11020054	Rudolf Schachtl
Geschäftsstelle GS 64	15035181	Denislav Hristov Serbezov

Geschäftsstelle GS 64	3000614077	Sylvia Scherer
Geschäftsstelle PB023	23043318	Sabine Etzold
Geschäftsstelle PB028	3001639040	Dimitrios Toufis
Geschäftsstelle PB028	3001934003	Maria Brunner
Geschäftsstelle PB061	78080447	Christel Meyer
Geschäftsstelle PB061	3000321731	Jutta Mangelsdorf
Geschäftsstelle PB087	102073004	Dr. phil. Wolfgang Ullrich
Geschäftsstelle PB087	3000643506	Dr. Reinhard u. Michaela Schmid
Geschäftsstelle PB115	3001607666	Martha Loessl
Geschäftsstelle PB115	3001607682	Martha Loessl
Geschäftsstelle PB-SM	48068944	Herbert Berger
Geschäftsstelle SM-2	3000993760	Ingrid Whittaker
Geschäftsstelle ZP-KB-2	902326438	Evangelos u. Marianne Nakas

München, 3. März 2015 Stadtparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Familienunternehmen im Fokus von Wirtschaft und Wissenschaft. Festschrift für Mark K. Binz. – Hrsg. von Barbara Dauner-Lieb, Götz Freudenberg und Götz W. Werner. – München: Beck, 2014. XXXI, 896 S. ISBN 978-3-406-67109-8; € 179.–

Die Festschrift „Familienunternehmen im Fokus von Wirtschaft und Wissenschaft“ ehrt den Gesellschaftsrechtler und Wirtschaftsanwalt Mark K. Binz zu seinem 65. Geburtstag. Mark K. Binz wurde am 10. Juli 1949 in Wiesbaden geboren. Das Studium der Rechtswissenschaften sowie einige Semester Betriebswirtschaft, Germanistik, Philosophie und Psychologie absolvierte er in Berlin, Hamburg und Genf. Der Jubilar promovierte bei Peter Hanau zu der Frage, ob eine in Gründung befindliche GmbH (die sog. Vor-GmbH) rechtlich schon in der Lage sei, Komplementär einer GmbH & Co. KG zu werden. Entgegen der herrschenden Meinung kam Binz zu einem positiven Ergebnis. Der Bundesgerichtshof schloss sich Jahre später unter Berufung auf die Dissertation dieser Meinung an. Mark K. Binz trat 1977 in die Stuttgarter Kanzlei Böttcher-Beinert ein, die seit 1987 als Anwaltssozietät Binz & Partner firmiert. Der herausragende Gesellschaftsrechtler berät namhafte Familienunternehmen und gehört zahlreichen Aufsichtsräten von Familienunternehmen an. Familiengeführte mittelständische Unternehmen sind ein wichtiger Teil der deutschen Wirtschaftsstruktur. Sie sind ein zentraler Faktor für den Arbeitsmarkt. Familienunternehmen verbinden traditionelle Werte mit Wirtschaftlichkeit. Die Themen der mehr als 100 Beiträge zeigen ein farbiges Bild. Sie gehen weit über den juristischen Bereich hinaus und verfolgen auch wirtschaftswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche sowie psychologische Ansätze. Nach vielen Jahren als Lehrbeauftragter zum Thema „Familienunternehmen“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Heilbronn wurde Mark K. Binz zum Honorarprofessor ernannt. Eine Bibliografie des Schrifttums sowie eine Liste der Beirats- und Aufsichtsratsmandate von Mark K. Binz runden den Band ab.

Schmidt, Andreas: Privatinsolvenz. Schuldenbereinigung, Restschuldbefreiung, Insolvenzplan. – 4., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XII, 251 S. ISBN 978-3-406-65126-7; € 45.–

Mittlerweile hat sich die Privatinsolvenz fest etabliert; pro Jahr nutzen weit mehr als 100.000 Schuldner das Verfahren. Zentrales Thema der Neuauflage ist die Reform des Privatinsolvenzrechts. Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Im Hauptteil des Bandes informiert der Autor über den Ablauf eines Privatinsolvenzverfahrens vom Gang zur Schuldnerberatungsstelle bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und dem neu in der Verbraucherinsolvenz eingeführten Insolvenzplan. Praxistipps helfen, typische Fehler zu vermeiden. Der Ratgeber-Teil beantwortet häufige Fragen zu den Auswirkungen eines Privatinsolvenzverfahrens auf den Schuldner und sein Umfeld. Im Anhang werden die in der Verbraucherinsolvenz zwingend zu benutzenden Amtlichen Vordrucke in der Fassung vom Juli 2014 erläutert.

Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht. Von Harald Horschitz, Walter Groß, Peter Schnur ... – 18. vollst. überarb. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2014. XXIX, 546 S. (Finanz und Steuern; 13) ISBN 978-3-7910-3296-2; € 49,95.

Das bewährte Lehrbuch bietet eine systematische Einführung in das Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht mit Rechtsstand Juli 2014. Für die Neuauflage wurde der Band mit neuer Schwerpunktsetzung komplett überarbeitet.

Nach einer Darstellung der zivilrechtlichen Grundlagen des Erbrechts und der Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts erläutern die Autoren ausführlich die Bedarfsbewertung für den Grundbesitz, das Betriebsvermögen und die nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften sowie das übrige Vermögen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Wegen der steigenden Bedeutung für die Praxis wurden grundlegende Ausführungen zum Grunderwerbsteuerrecht und dessen eigenständige Bewertungsvorschriften neu aufgenommen. Zusätzlich enthält der Band einen Überblick über das Grundsteuerrecht und stellt die Einheitsbewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer dar.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen beim Verwaltungsvermögen durch das AmtshilfeRLUmsG und gibt den aktuellen Stand der verfassungsrechtlichen Diskussion wieder. Viele Beispiele und Übungsfälle verdeutlichen die Rechtsmaterie und unterstützen sowohl Studierende wie Praktiker. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und das Sachregister bieten für Recherchen gute Einstiege.

Das Autorenteam aus (ehemaligen) Professoren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg konnte um Stefan Lahme und Lars Zipfel erweitert werden, die ebenfalls an der Hochschule lehren.

Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2015. Von Kopf bis Fuß ... – 11., überarb. u. aktual. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIII, 845 S. ISBN 978-3-406-67062-6; € 99.–

Die Neuauflage ist auf rund 3600 Urteile und Beschlüsse zum Thema Schmerzensgeld angewachsen. Eine Einleitung erläutert praxisorientiert die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts. Darin sind ausführlich die relevanten Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes dargestellt. Daneben finden sich auch Ausführungen zur Prozessführung und zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes.

Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil „von Kopf bis Fuß“ geordnet. Innerhalb der einzelnen Verletzungsart erfolgt eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt, Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Aktenzeichen einschließlich der Fundstelle der Veröffentlichung.

Der Verlag bietet mit dem Kauf des Werkes einen Online-Zugang zu IMM-DAT (beck-online) an. Nach der Registrierung mit der Freischaltnummer im Buch kann der Zugang bis zum Erscheinungstermin der Nachfolgedition genutzt werden.

Schmidt, Alexander, Christian Schrader und Michael Zschesche: Die Verbandsklage im Umwelt- und Naturschutzrecht. – München: Beck, 2014. XXIV, 213 S. ISBN 978-3-406-66973-6; € 49.–

Die umweltrechtliche Verbandsklage gibt Umweltvereinigungen die Möglichkeit, gegen die Zulassung von Industrieanlagen und Infrastruktur zu klagen. Dabei kann ein Verstoß gegen umweltrechtliche Vorschriften gerügt werden, ohne dass eine Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden muss. Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Umweltrechtsbehelfsgesetz, dessen Novelle am 8. April 2013 neu bekannt gemacht wurde, sowie das Bundesnaturschutzgesetz.

Der Praxisleitfaden bietet einen systematischen Gesamtüberblick und erläutert anschaulich die einzelnen Klagemöglichkeiten der Umweltverbände. Ausführlich eingegangen wird auf die Rechtsbehelfe nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz sowie den landesrechtlichen Regelungen und dem Umweltschadensgesetz.

Zivilprozessordnung. Mit FamFG, VVG und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach ... nunmehr verfasst von Peter Hartmann. – 73., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXI, 3401 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-65800-6; € 165.–

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung und Literatur bis Ende September 2014. Die jährlich erscheinende Neuauflage wurde völlig überarbeitet.

In der 73. Auflage sind u.a. eingearbeitet: Neufassung der EuGVVO (2015), Neufassung der bundeseinheitlichen Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und -anweisung (GVGA), ProzesskostenhilfeformularV sowie die aktuelle Rechtsprechung und alle weiteren Gesetzesnovellen bis Sommer 2014. Der Kommentar enthält gründliche Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags.

Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen die nahezu 1000 ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister. Der Kommentar ist zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Saarland und in Sachsen-Anhalt zugelassen.

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts. Für Beamte, Richter, Polizisten, Soldaten, Pensionäre und andere Beihilfeberechtigte. Ausgabe 2015. Begr. von Gerhard Schröder. – 26., aktual. Aufl.; Stand Okt. 2014. – Regensburg: Walhalla, 2015. 1086 S. ISBN 978-3-8029-1457-7; € 27,95.

In der neuen Ausgabe erläutert der Autor in über 600 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben.

Das Lexikon informiert über Leistungen der Zahnärzte und Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker und Physiotherapeuten; Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel; Aufwendungen für Krankenhaus, Reha und Heilkuren; Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen; Pflegeversicherung mit den verbesserten Leistungen ab 2015; Erstattungsfähigkeit alternativer Heilmethoden; Eigenbehalte mit Belastungsgrenzen; Bemessung und Begrenzung der Beihilfe und die Neuregelung zur Mutter-Kind-Kur. Das neue Patientenrechtegesetz ist berücksichtigt. Die neuere Rechtsprechung ist ausgewertet.

Straßenverkehrsrecht: Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung ... Hentschel/König/Dauer. Kommentiert von Peter König und Peter Dauer. – 43., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXI, 1985 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 5) ISBN 978-3-406-67136-4; € 129.–

Das Standardwerk kommentiert das Straßenverkehrsrecht:

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- EG-FahrzeuggenehmigungsVO (EG-FGV) in Auszügen
- Bußgeldkatalog
- einschlägige Bestimmungen aus Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung.

In die Neuauflage sind wieder die Änderungen aus der jüngsten Zeit eingearbeitet, u.a.:

- die überwiegend zum 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Neuregelungen zum Punktesystem und Verkehrszentralregister durch das 5. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze mit den Regelungen zu neuen Fahreignungs-Bewertungssystemen und dem Fahreignungsseminar
- die 9. und 10. FeV-Änderungsverordnung mit umfangreichen Änderungen vor allem in den §§ 42-44 FeV zu den Inhalten der neuen Fahreignungsseminare sowie deren Überwachung und Qualitätssicherung
- die Neufassung der Bußgeldkatalog-Verordnung, u.a. mit Anhebungen der Regelsätze für Radverkehrsverstöße.

Die aktuelle Rechtsprechung und die Literatur ist eingearbeitet, insbesondere ist die höchstrichterliche Rechtsprechung vollständig berücksichtigt. Ein ausführliches Register erschließt den Kommentar.

Festschrift für Helmut Köhler zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Christian Alexander, Joachim Bornkamm, Benedikt Buchner, Jörg Fritzsche und Tobias Lettl. – München: Beck, 2014. XIII, 824 S. ISBN 978-3-406-67105-0; € 229.–

Mit dieser Festschrift würdigen namhafte Autoren den Hochschullehrer und Richter Helmut Köhler zu seinem 70. Geburtstag. Der Name des Jubilars ist eng verbunden mit dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb.

Helmut Köhler wurde am 12. September 1944 in Bad Endorf geboren. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er als Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes in München. 1970 folgte die Promotion bei Karl Larenz. Die Dissertation zum Thema „Unmöglichkeit und Geschäftsgrundlage bei Zweckstörungen im Schuldverhältnis“ befasst sich mit einer grundlegenden schuldrechtlichen Problematik, die bis heute intensiv diskutiert wird. Köhler habilitierte sich 1975 an der Universität München bei Ernst Steindorff. Die Habilitationsschrift „Wettbewerbsbeschränkungen durch Nachfrager“ widmet sich einem kartellrechtlichen Thema. Er erhielt die Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht. Köhler übernahm Lehraufträge und erhielt 1977 einen Ruf an die Universität Bayreuth. Es schloss sich von 1985 – 1996 eine ordentliche Professur an der Universität Augsburg an. 1996 wechselte Helmut Köhler an die Ludwig-Maximilians-Universität München, wo er bis zu seiner Emeritierung als Hochschullehrer wirkte. Neben der akademischen Tätigkeit hat der Jubilar immer großen Wert auf einen engen Bezug zur Praxis gelegt. Langjährig war er nebenamtlich als Richter tätig, zuletzt übernahm Helmut Köhler eine Tätigkeit als Richter im zweiten Hauptamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat). Helmut Köhler kann auf eine vielfältige Publikationstätigkeit blicken. Sein wissenschaftliches Interesse umfasst vor allem das Privat- und Wirtschaftsrecht in seiner gesamten Spannweite. Neben den juristischen Aspekten bezieht er immer wieder ökonomische Aspekte mit ein.

Er übernahm zusammen mit Joachim Bornkamm die Herausgeberschaft des renommierten Hefermehlschen Standardkommentars zum UWG. Seine Lehrbücher, insbesondere zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts, sind mittlerweile Klassiker der Studienliteratur.

Die überwiegende Anzahl der über 70 Beiträge zur Festschrift thematisieren die unterschiedlichsten Aspekte des Wettbewerbsrechts.

Eine umfangreiche Bibliografie des Schrifttums von Helmut Köhler rundet den Band ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.